

Ltg.-175/U-1-1989

Betrifft: Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem das NÖ Umweltschutzgesetz geändert wird

B e r i c h t  
d e s  
U m w e l t - A u s s c h u s s e s

Der Umwelt-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 30.11., 5.12. (Unterausschuß), 7.12. (Unterausschuß) und 14.12.1989 über die Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Umweltschutzgesetz 1984 geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird laut dem beiliegenden Antrag der Abgeordneten Dipl.Ing.Rennhofer und Feurer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Ziffer 1

Der Zeitraum von zwei Jahren wird für die Erstellung eines inhaltsreichen und aktuellen Berichtes als zweckmäßig angesehen. Die Verpflichtung der NÖ Umweltschutzanstalt zur Erstellung eines jährlichen Berichtes wird beibehalten (vergleiche Ziffer 8), der NÖ Umweltschutzanstalt wird die Verpflichtung auferlegt, jährlich einen Geschäftsbericht dem Kuratorium vorzulegen (vergleiche Ziffer 6).

Zu Ziffer 2

Die Wahl des Wortes "Umweltschutz" anstelle "Umweltschutzgesetz" drückt die umfassende Zielsetzung der NÖ Umweltschutzanstalt aus und entspricht darüberhinaus dem bisherigen Gesetzestext. Die Wortgruppe "nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten" könnte zur nicht gewollten Interpretation führen, daß die NÖ Umweltschutzanstalt eigenständig betriebswirtschaftliche Ziele, wie etwa die Gewinnmaximierung, verfolgen kann. Die Wortwahl "nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit" weist auf die Aufgabe der NÖ Umweltschutzanstalt zur Erbringung von Leistungen für die Allgemeinheit hin und entspricht auch den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung, die für die NÖ Umweltschutzanstalt als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden sind.

#### Zu Ziffer 3

Derzeit steht ein Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes in Ausarbeitung. Nach dessen Beschlußfassung wird das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz umfassend zu novellieren sein, wobei die Gesetzesbestimmung über das Abfallwirtschaftskonzept eine andere Bezeichnung erhalten kann.

#### Zu Ziffer 4

Der Ausschuß vertrat die Meinung, daß, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, der Stellvertreter des Geschäftsführers grundsätzlich aus dem Kreis der Mitarbeiter der NÖ Umweltschutzanstalt gesucht und bestellt werden soll. Dies entspricht auch der Meinung des Rechnungshofes (vergleiche Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der NÖ Umweltschutzanstalt in Maria Enzersdorf am Gebirge, Rechnungshof Z1.0307/3-IV/2/87, Punkt 28.2.3.). Andererseits ist auch die Situation zu bedenken, daß zum Zeitpunkt der Bestellung kein geeigneter Mitarbeiter vorhanden sein kann. Daher ist es zweckmäßiger, dem Kuratorium die Entscheidung zu überlassen, wobei primär nach geeigneten Kandidaten unter den Mitarbeitern zu suchen sein wird. Es wurde ferner im Sinne einer Trennung der Funktionsbereiche als zweckmäßig erachtet, dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter im Kuratorium lediglich eine

beratende Funktion zuzuerkennen.

Zu Ziffer 4 a

Die NÖ Umweltschutzanstalt ist nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Untersuchungen sowie zur Ausstellung von Zeugnissen und Gutachten über deren Ergebnisse berechtigt. Es handelt sich dabei um das Gesetz vom 9.9.1910, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, RGBl.Nr. 185 und das Lebensmittelgesetz 1975, BGGl.Nr. 86/75. Seitens der zuständigen Bundesministerien werden die entsprechend qualifizierten Mitarbeiter der NÖ Umweltschutzanstalt mit Bescheid zur Unterfertigung dieser Gutachten ermächtigt. Es wäre daher im NÖ Umweltschutzgesetz 1984 vorzusehen, daß diese Personen in der NÖ Umweltschutzanstalt in gleicher Weise zur Unterfertigung berechtigt sind.

Zu Ziffer 4 b

Die Bindung der Zahl der Mitglieder des Kuratoriums an die Zahl der Mitglieder der Landesregierung beläßt den Umfang des Kuratoriums über längere Zeiträume konstant, wie dies auch etwa bei einem Aufsichtsrat die Regel ist.

Zu Ziffer 4 c

Da der Geschäftsführer dem Kuratorium nur mehr mit beratender Stimme angehört, kann er auch im Sinne der Funktionsteilung den Vorsitzenden nicht mehr vertreten. Es war daher eine neue Regelung zu finden, die gleichfalls der in Aufsichtsräten geübten Praxis entspricht.

Zu Ziffer 4 d

Das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung konnte bisher keinen Vertreter entsenden.

Zu Ziffer 4 e

Diese Änderung ergibt sich aus dem Umstand, daß der Geschäftsführer dem Kuratorium nur mehr mit beratender Stimme angehört. Die Nichtanrechnung des Mitgliedes der Landesregierung, das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraut ist, korrespondiert mit der Bestimmung über den Vorsitzenden.

Zu Ziffer 5

Zu den Aufgaben des Kuratoriums vertritt der Ausschuß grundsätzlich die Meinung, daß es gesetzlich möglich ist, der Vertretung der Mitarbeiter der NÖ Umweltschutzanstalt die Möglichkeit zu geben, die Unternehmenspolitik der NÖ Umweltschutzanstalt im Kuratorium mitzuverfolgen. Die Geschäftsordnung des Kuratoriums sieht schon jetzt vor, daß der Vorsitzende zu den Sitzungen des Kuratoriums Auskunftspersonen beizieht. Die Satzung soll in Zukunft so geändert werden, daß der Vorsitzende jedenfalls den Obmann des Betriebsausschusses als Auskunftsperson beizuziehen hat.

In § 7 Abs.1 Zif.2 (neu) ist die Verpflichtung enthalten, dem Kuratorium ein langfristiges Unternehmenskonzept über die Verwirklichung der Ziele des NÖ Umweltschutzgesetzes durch die NÖ Umweltschutzanstalt vorzulegen.

Hinsichtlich der neuen Zif.7 (Beteiligung am Unternehmen, die Aufgaben des Umweltschutzes besorgen) stellt der Ausschuß fest, daß damit Unternehmen gemeint sind, deren Ziel und Tätigkeit zu einer bedeutenden Verbesserung der Umweltsituation beitragen. Beispielsweise sind darunter juristische Personen des Privatrechts zu verstehen, die Abfallbehandlungsaufgaben wahrnehmen, oder Unternehmen, die auf die speziellen Bedürfnisse der NÖ Umweltschutzanstalt abgestimmte Entwicklungen vornehmen.

Zu Ziffer 5a

Die NÖ Umweltschutzanstalt hat eine Geschäftseinteilung zu er-

stellen, aus der die innere Gliederung und der innere Aufbau getrennt nach den Tätigkeitsbereichen und den örtlichen Betriebsstellen erkennbar ist, und diese in die Satzung aufzunehmen.

Zu Ziffer 8

Die Nö Umweltschutzbehörde soll aus Gründen der Aktualität jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstellen hat, der von der Nö Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist. Daher entfällt der Änderungsvorschlag in der Regierungsvorlage.

G a b m a n n  
Berichterstatter

S p i e s s  
Obmann